

Matrix zur fachlichen Voraussetzung für die Eintragung in das Installateurverzeichnis Wasser

Voraussetzungen für die Eintragung in das Installateurverzeichnis -Wasser- Qualifikation		Erforderliche Nachweise									
		Einschlägige Eintragung in die Handwerksrolle / Handelsregister	Gewerbeanmeldung	Betriebshaftpflichtversicherung	Meisterprüfzeugnis	Sachkundenachweis TRGI 8100 Std.) / TRWI (80 Std.)	ZVSHK-Lehrgang für Elektro-/ Schornsteinfegermeister gem. Verbändevereinbarung	Nachweis von fachspezifischer Berufspraxis gemäß TRGI bzw. TRWI	Referenzanlage (3-5 Stück)	Anstellungsvertrag der verantwortlichen Fachkraft	Techniker-/Diplomkunde
1.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk Nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (mit > 50 P.)	x	x	x	X						
1.1	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk Nach der Prüfungsverordnung für Installateur- und Heizungsbauerhandwerk (Prüfung ab 2003) mit Bescheinigung zum Fach Sicherheits- und Instandhaltungstechnik (< 50 P.)	x	x	x	x	X					
2.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk Nach der Prüfungsverordnung für Installateurhandwerk (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Gas und Wasser)	x	x	x	X						
2.1.	Meistertitel im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk (Prüfung vor 1998)	x	x	x	X						
3.	Meistertitel im Installateur- und Heizungsbauerhandwerk Nach der Prüfungsverordnung für Zentralheizungs- und Lüftungsbauer (Prüfung 1998-2003) mit Anhang zum Meisterprüfungszeugnis (Nachweis Fachgebiet Heizungsbau)	x	x	x	x	x					
3.1	Meistertitel im Zentralheizungs- und Lüftungsbauhandwerk (Prüfung vor 1998)	x	x	x	x	x					
4.	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Sanitärtechnik, Versorgungstechnik	x	x	x		X ⁶		o	o		X
4.1	Ausbildung an einer staatlichen oder anerkannten Fachschule für Technik Fachrichtung Klima- und Lüftungstechnik, Heizungs- und Lüftungstechnik	x	x	x		x		o	o		x
5.	Diplom-Ingenieur (FH, TU), Studienabschluss Bachelor oder Master of Science in den Fachrichtungen: Versorgungstechnik, Betriebs- und Versorgungstechnik, Energie- und Wärmetechnik, Maschinenbau, Produktionstechnik, Verfahrenstechnik, Schiffmaschinenbau und Schiffbetriebstechnik, Sanitärtechnik (HLS-technik)	x	x	x		X ⁶		o	o		X

6.	Berufsabschluss aus der ehemaligen DDR Volkseigener Meister Nur für Volkseigene Betriebe zuständig	x	x	x	x	X ²		o	o			
7.	Grenzüberschreitende Tätigkeit von Gasinstallateuren nach Festlegung „Comitee Franco-Allemagne“	x	x	x		x		o	o			
8.	Ausnahmefall gemäß § 4 HWO „Fortführung des Betriebes nach Tod des Ehegatten“	x	x	x						X ⁴		X
9.	Ausübungsberechtigung gemäß § 7 b HWO (Altgesellenregelung) Für Inhaber einer Gesellenprüfung im Installateur- und Heizungshandwerk oder im Gas- und Wasserinstallateurhandwerk oder im Zentralheizungs- und Lüftungsbauerhandwerk	x	x	x		x		x				x
10.	Ausübungsberechtigung für andere Gewerke gem. § 7a HWO Und Meisterprüfung im Elektroinstallateurhandwerk	x	x	x	x	X ¹	X ¹					
11.	Ausübungsberechtigung gem. „ 7 a HWO Und die Meisterprüfung im Ofen- und Luftheizungsbauerhandwerk	x	x	x	x	x		o	O			
12.	Ausübungsberechtigung gem. § 7a HWO und die Meisterprüfung im Schornsteinfegerhandwerk	x	x	x	x	X ⁷	x					
13.	Ausnahmebewilligung gem. § 8 HWO	x	x	x		x		x				X
14.	Ausnahmebewilligung gem. § 9 HWO In Verbindung mit EWG/EWR HwV (Anträge ausländischer Installateurunternehmen)	X ⁵	x	x		x						X
15.	Industriebetriebe Arbeiten an werkseigenen Versorgungsanlagen durch eigenes Personal	x	x	x	o	o		X ³				
16.	Wohnungsbaugesellschaften Wartungs- und Reparaturarbeiten an unternehmenseigenen Gasinstallationen durch eigenes Personal	x	x	x	o	o		X ³				

X Zwingend erforderlich

X¹ Für die Eintragung „Gas“ ist zusätzlich ein TRGI-Sachkunde-Nachweis (100-Std.-lehrgang) erforderlich.
(Die Eintragung Wasser ist bereits in dem 240-Std.-Lehrgang enthalten).

X² Ausbildungsinhalte sind zu hinterfragen. Nachweis der Kenntnisse der TRGI/TRWI, ggf. 100/80-Std.-
Lehrgang erforderlich.

X³ Es muss eine verantwortl. Fachkraft benannt werden, die dem NB ihre fachliche Befähigung/Anforderung
nachzuweisen hat.

X⁴ Die Fortführung des Installateurvertrages ist aber nur durch Einsetzen einer neuen verantwortlichen
Fachkraft möglich.

X⁵ Bei Installationsarbeiten von kurzer Dauer (< 2 Tage) ist keine Eintragung in die Handwerksrolle
notwendig

X⁶ Es ist der Nachweis der TRGI/TRWI-Kenntnisse gleichwertig zum TRGI/TRWI-Sachkunde-Nachweis
(100/80-Std.-Lehrgang) aus dem Studium bzw. der Techniker Ausbildung nachzuweisen.

X⁷ Nachweis der Kenntnisse der TRGI, 100-Std. (Lehrgang muss noch für SFH angepasst werden)

O Optional, einer der nachweise muss erbracht sein.